

Fünfter Abschnitt

AKADEMISCHE PRÜFUNGEN

§ 78 Prüfungsordnungen

Ordnungen über die akademischen Zwischen- und Abschlußprüfungen erläßt auf Vorschlag der Studienkommission beziehungsweise der zuständigen Fachbereiche (§ 40) der Rektor. Sie bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums.